

# **Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Vorlage 2425/87

## **- Studierendenparlament -**

**Wahlperiode 2024/2025**

28. Januar 2025

### **Änderungsantrag** zur Vorlage 2425/77

der Mitglieder Marla Myketin (Juso-Hochschulgruppe), Maximilian Arndt (Fridays for Future) und Paul Veit (Juso-HSG)

## **Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Das Studierendenparlament stimmt den unten aufgeführten Änderung zum Satzungsentwurf auf Vorlage 2425/77 zu.

### Artikel 3:

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer\*innen sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. L S. 1045), zuletzt geändert am 31. Januar 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 190).

(2) Mitglieder der Organe und Gremien der Studierendenschaft – mit Ausnahme des Studierendenparlaments - können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Organs oder Gremiums, dem sie zugehören, durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung).

(3) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz oder in hybrider Form trifft die\*der Funktionsträger\*in, die\*der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(4) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

### Artikel 14:

<sup>1</sup>Der ASTA ist die ausführende Kraft der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments (Artikel 5) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

### Artikel 31:

<sup>1</sup>Das Studierendenparlament erlässt eine Fachschaftsrahmenordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsräte und der Studierendenvertretung auf Fakultätsebene, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften sowie die Kassenführung

trifft. <sup>2</sup>Die Fachschaftsrahmenordnung gilt als Teil dieser Satzung und wird im gleichen Verfahren wie diese erlassen.

Artikel 32:

- (1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. <sup>2</sup>Er entscheidet
1. auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft, auf Antrag eines Fachschaftsrates oder auf Antrag einer\*eines mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studierendenparlament beschlossen oder bestätigt sind,
  2. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 36,
  3. in allen ihm vom Studierendenparlament oder in weiteren Ordnungen sonst zugewiesenen Fällen.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrechtsweg steht offen.
- (39) Der Ältestenrat kann auf Antrag des Studierendenparlaments, des AStA oder eines Fachschaftsrates Empfehlungen für die Arbeit der Studierendenschaft abgeben.

Artikel 34:

<sup>1</sup>Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine\*n an der Universität Hamburg immatrikulierte\*n Studierende\*n als Vorsitzende\*n. <sup>2</sup>Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament bestätigt wird.